

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

19291


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Z 20603

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

1

✓ Gold,-Silber- und Schmuckgegenstände

~~1/1~~ ~~1/2~~ ~~1/3~~ ~~1/4~~

er. durch Pratzgebekauf

2

✓ Lift mit Umzugsgut

~~1/1~~ ~~1/2~~

Antrag Zürich-Gesamtwesen

3

4

5

6

7

8

9

10

100

Verwaltungsamt
für Lebere Restitutionsen
13. JAN. 1958
Anlagen

3

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname **Gross**

(bei Frauen auch Geburtsname)

a) **Edith geb. Sabel**

b) Vorname **Erwin**

a) **Conesa 2035**

c) jetzt wohnhaft **Entre Rios 1407, Olivos (Prov. Buenos Aires)**

a) **26.8.1906 in Hamburg**

d) Geburtsdatum und Ort **20.8.1927 in Frankfurt am Main**

e) Staatsangehörigkeit **deutsche**

a) **ohne**

f) Beruf **Zuschneider**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)

im Zeitpunkt der Entziehung **Hamburg**

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 **Bis 1939 Hamburg, Abteistr. 25**

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **Bolivien**

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

**Erbfolge
nach dem verstorbenen Josef G r o s s , Erbschein befindet sich
beim Amt für Wiedergutmachung, Hamburg, in Sachen Edith und Erwin
Gross, 26 08 06 (E 11186)**

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

C/20115

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung 14. April 1939 pto. abgelieferte Schmucksachen pp. Liftvan etwa 1939/40

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

Nein, abgesehen von der Anmeldung vom 5. November 1957 an das Verwaltungsamt Stadthagen

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Nein

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Editha Gross geb. Sabel

Unterschrift: Erwin Gross

Ort: Buenos Aires

Datum: 2. Dezember 1957.

A b s c h r i f t .

7

Dr. Carl Stumme
Egon Kahle
Rechtsanwälte
heim Hanseatischen

24a) Hamburg 36 den 5. Nov. 1957
Neuer Wall jetzt 44 III
Einschreiben

5

Vollmacht

Hierdurch wird den Rechtsanwälten in Hamburg

**Dr. Carl Stumme
Egon Kahle**

6

Vollmacht zur Vertretung vor den dafür zuständigen Gerichten oder Behörden, insbesondere Prozeß-
vollmacht

in der Sache zur Geltendmachung unserer Ansprüche auf Grund des
Bundesrückerstattungsgesetzes als Erben nach unserem
verstorbenen Vater Josef Gross
gegen

erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt die Bevollmächtigten zur Erteilung einer Untervollmacht, ferner zur Empfangnahme des Streit-
gegenstandes und der vom Gegner der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung
darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, endlich zur Stellung von Strafanträgen, die mit der vorstehenden Sache
in irgendeinem Zusammenhang stehen, und zur Stellung von Konkursanträgen. Ich übertrage meinen etwaigen Kosten-
erstattungsanspruch schon jetzt auf die vorstehend genannten Anwälte.

Der zuständige Herr Gerichtsvollzieher wird ersucht, die in dieser Sache beigetriebenen Beträge an die bevollmächtigten
Rechtsanwälte auszuzahlen.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz der
Bevollmächtigten.

Bei erhobenen Teilklagen, wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen, bin ich hiermit darauf hingewiesen
worden, daß Verjährungsfristen bezüglich der im Prozeß nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen, und ich entbinde hier-
mit den Prozeßbevollmächtigten ausdrücklich davon, hierauf zu achten und mich nochmals besonders darauf aufmerksam zu
machen.

Für Verteidigung in Strafsachen bevollmächtige ich hierdurch meine Verteidiger, alle Zustellungen, insbesondere von Urteilen,
entgegzunehmen und beantrage schon jetzt, meine Verteidiger von dem Tag der Hauptverhandlung in etwaiger
Revisionsinstanz zu benachrichtigen.

Buenos Aires, den 24. Oktober 1957

Helmut Gross f. v. Sabel

Erwin Gross

merwohnung des Verstorbenen. Die Einrichtung war in den Jahren
nach 1925 gekauft, als es dem Verstorbenen recht gut ging. U.a.
bestand der Liftvan aus folgenden Einzelteilen:

A b s c h r i f t .

7

Dr. Carl Stumme
Egon Kahle
Rechtsanwälte
beim Hanseatischen
Oberlandesgericht
Land- und Amtsgericht
Hamburg

24a) Hamburg 36 den 5. Nov. 1957
Neuer Wall jetzt 44 III

Einschreiben

An das
Verwaltungsamt für innere Restitution

S t a d t h a g e n

Obernstrasse 29

Namens und in Vollmacht der Erben des am 31. August 1952 in Buenos Aires verstorbenen Josef G r o s s, geboren am 10. April 1898 in Frankfurt, bis zur Auswanderung wohnhaft gewesen in Hamburg, Isestrasse 61, nämlich der Frau Edith Gross geb. Sabel, wohnhaft: Malaver 1686 (Olivos), Buenos Aires, und des Kaufmanns Erwin Gross, wohnhaft: Malaver 1686 (Olivos) Buenos Aires, melde ich auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes folgende Rückerstattungsansprüche an, indem ich darauf hinweise, dass sowohl der Verstorbene, als auch seine beiden Erben Volljuden sind. Das ist bereits nachgewiesen beim Amt für Wiedergutmachung, Hamburg, Aktenzeichen: Wg 28 08 06 und Wg 10 04 90:

- 1) für an die Öffentliche Ankaufsstelle Bäckerbreitergang am 14. April 1939 lt. Fotokopie

A n l a g e 1

abgegebene Schmuck-, Gold- und Silbersachen.

Insoweit überreiche ich eine eidesstattliche Erklärung der Frau Edith Gross geb. Sabel, in der die Sachen individualisiert sind, so dass durch einen Sachverständigen ihr Wert festgestellt werden können.

Namens und in Vollmacht der Antragsteller beantrage ich, das Reich zu verurteilen, den Antragstellern den Wiederbeschaffungspreis für die abgegebenen Schmuck-, Gold- und Silbersachen nach Massgabe des von einem Sachverständigen festzustellenden heutigen Wiederbeschaffungspreises in DM zu zahlen.

- 2) für Beschlagnahme und Versteigerung des Inhalts eines Lifts durch die Gestapo, dessen Gegenwert weder der Erblasser, noch die Erben erhalten haben.

Der Lift mit Inhalt sollte von der Speditionsfirma Christen, Rosenstrasse, speditiert werden. Die Versendung hatte sich verzögert. Dann brach der Krieg aus und in der Folgezeit ist der Liftvan mit Inhalt beschlagnahmt worden.

Der Liftvan war seinerzeit bei einer von der Speditionsfirma Christen empfohlenen Assekuranz mit DM 10.000.-- versichert worden. Er bestand aus der kompletten Einrichtung der 5-Zimmerwohnung des Verstorbenen. Die Einrichtung war in den Jahren nach 1925 gekauft, als es dem Verstorbenen recht gut ging. U.a. bestand der Liftvan aus folgenden Einzelteilen:

- 1) Speisezimmer: Chippendale-Stil, jedoch modern, Kaukasisch Nussbaum, bestehend aus: Buffet, Vitrine, Tisch mit acht Polsterstühlen, 6-flammiger Beleuchtungskörper aus Bronze, ein Vorwerck-Teppich $3 \frac{1}{2} \times 4 \frac{1}{2}$, vier echte Perserbrücken, die zum Teil in die Nachbarzimmer führten.
- 2) Schlafzimmer: Mahagoni, modern, bestehend aus: Doppelbett, Spiegelschrank, ungefähr 1,80 m, besonders schön eingerichtet, Frisiertoilette mit Sessel, 2 Polsterstühle, Bettvorleger usw., Velours
- 3) Herrenzimmer: (ein mattes Holz, besondere Eichenart): Klubgarnitur aus Velours, Schreibtisch, Bibliothek, sehr breit, mit ungefähr 300 oder 400 Büchern, ein echter Perserteppich, $2,50 \times 3,20$ m (das Mass weiss ich nicht mehr genau), Schreibtischlampe, Stehlampe und bronzener Beleuchtungskörper, besonders wertvoll
- 4) Salon: Velourmöbel (Couch, mehrere Sessel, Klavier (Marke nicht mehr erinnerlich)
- 5) Kinderzimmer: komplett in Schleiflack
- 6) Komplette Küche mit einer Menge Haushaltsapparate
- 7) Maschinen und Apparate, zur Auswanderung angeschafft worden, eine Schreibmaschine Mercedes (älteren Datums), zwei Heizsonnen, ein elektrischer Toaströster, eine elektrische Kaffeemaschine, ein grosses Radio Telefunken, ein kleiner Radio-Apparat, ein dreiflammiger elektrischer Kocher, ein Staubsauger, ein Fahrrad, ein Fotoapparat (ziemlich einfach), ein Kinderfotoapparat, drei Operngläser (Busch), ein Deckenstrahler, drei Nachttischlampen, eine elektrische Schreibtischuhr, ein elektrischer Eisschrank (Bosch), Tropen-Qualität
- 8) Komplette Wäscheausstattung an Haus- und Leibwäsche für drei Personen
- 9) Komplettes Geschirr (Rosenthal)
- 10) Kleinmöbel (Klappsessel), Einsatzschränke usw., speziell für die Auswanderung angeschafft und bei Golddiskontbank mittels einer Sonderabgabe Ausfuhrerlaubnis erwirkt.

Für die Mitnahme dieser Sachen hatte der Verstorbene der Golddiskontbank RM 4.500.-- gezahlt. Der Unterzeichnende wird versuchen zu ermitteln, wie hoch der Erlös der von der Gestapo veranlassten Versteigerung der vorstehenden Gegenstände gewesen ist.

Es wird beantragt,

das Reich zu verurteilen, den Antragstellern den Wiederbeschaffungspreis des Inhalts des Lifts als Entschädigung zu zahlen.

Vollmacht auf den Unterzeichnenden liegt an.

Der Rechtsanwalt

St.Ke.

gez. Unterschrift

Öffentliche Ankaufsstelle

Hamburg, den 14. April 1939.
Bäckerbreitergang 73.

Nr. 2541.....

Herrn
Von ----- Edith Sara Gross,
Frau

Abteestr. 25.....

ausgewiesen durch Kennkarte B 03185
sind heute zum Ankauf eingeliefert worden:

Silbersachen.

- 7 Tablett, Körbe u. Schalen
- 2 Becher, 1 Salat-,
- 1 Milch-, 1 Fischbesteck,
- 1 Zuckertopf, 1 Tortenheber,
- 3 Gestelle, 1 Gebäckzange,
- 1 Serv. Ring, 1 Essenschieber,
- 1 kl. Dose, 2 Späne,
- 1 kl. Schale, 1 Zierlöffel,
- 1 Suppen-, 1 Sieb,
- 6 Gemüse-, zws. 7400 g
- 1 Kompott-, 10 gr. u.
- 1 Tunken-, 6 kl. Messer
- 18 Ess-, 2 Fleischbestecke,
- 4 Dessert-, 2 gr. Späne,
- 32 Tee-, 3 Löffel,
- 17 Mokka-, Löffel, 2 Gebäckzangen,
- 21 gr. 1 gr. u.
- u. 6 kl. Forken 5 kl. Vorlegegabeln,
- 6 Fischmesser 23 Obstgabeln,
- 6 dt. Gabeln, 23 dt. Messer,
- 6 Aus terngabeln m. gef. Heften
- 6 Obstgabeln 1 Spiegel u. 1 Bürste m. Silberbeschlag

Goldsachen.

- 2 gold. u. 1 weisgold. u.
- 1 Platinring m. zus.
- Brillanten, Perlen u. farb.
- Steinen,
- 1 gold. Medaillon
- 21 g
- 1 gold. Armband m. silb. Anhgs.,
- 1 silb. Ring u.
- 1 silb. Mansch. Knopf,
- 7 g m. 2 farb. Steinen,
- 1 tls. gold. Brosche,
- 1 gold. Armband Ankeruhr 18 kar.
- 1 gold. 18 kar. Herren Armband-
Ankeruhr 138331

Der Schätzungswert beträgt: RM 320,...

abzüglich Verwaltungsgebühr 10 % RM 32,...

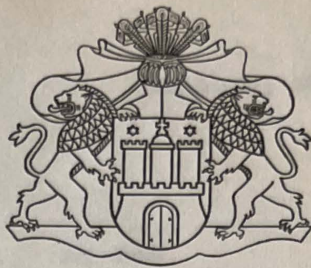
ausgezahlt sind: RM 288,...

In Worten Reichsmark:

Zweihundertachtundachtzig

Stadtoberinspektor.





Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

M
Dieser Beschluß
ist rechtskräftig.
Hamburg, den 25. NOV. 1958
Die Geschäftsstelle

Z 20 603 -1-

Hamburg, den 10.11.1958

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Rechtskraftzeugnis

- 1) der Edith G r o ß geborene Sabel,
 - 2) des Erwin Albert G r o ß ,
- beide wohnhaft in Conesa 2035, Buenos Aires,
als Erben nach Josef G r o ß -

ist de *m AG.*
auf Grund Zust. Uk. v.
d. Besch. des Ger. Schr. d.
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v.
am 25. NOV. 1958 195 erstellt.
M

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Carl Stumme, Egon Kahle,
Hamburg 36, Neuer Wall 44,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Harvestehuder Weg 14, - G 29 - BV 41/42 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch Landgerichtsrat F ü r s t e n a u :

I. Der Antragsgegner ist verpflichtet, wegen ungerechtfertigt
entzogener Gold-, Silber- und Schmuckgegenstände Schadens-
ersatz gemäß Art. 26, II REG in Höhe von

DM 2.950,-
=====

an die Antragsteller zu leisten.

II. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem
Bundesrückerstattungsgesetz.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung
anderer Kosten kann nicht verlangt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat,
bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung
der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wieder-
gutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung
dieses Beschlusses.

Fürstena

Hamburg 13, den 8. August 1958

13. AUG. 1958
mit Anlagen

Harvestehuderweg 14
Tel. 44 12 91 / App.
Rückerstattungsreferat:
Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg 36
Sievekingplatz

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
Z 20 603 -2-

Edith Gross
Erwin Gross

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird dem Rückerstattungsanspruch wegen entzogenen Umzugs-
gutes widersprochen.

Der Antragsgegner verweist auf das unter dem Akten-
zeichen II Z 3139 -2- bereits anhängig gewesene Rücker-
stattungsverfahren. Die Sache ist rechtskräftigen
Beschuß vom 1. 11. 1951 abgeschlossen worden.

Die Antragsteller werden von der Dienststelle des
Antragsgegners gem. §§ 38 ff BRÜG einen rechtsmittelfähigen
Bescheid über die endgültige Höhe ihres Anspruchs erhalten.
Für ein weiteres Rückerstattungsverfahren ist kein Raum.

Falls die Antragsteller ihren Anspruch nicht zurück-
nehmen sollten, wird Abweisung beantragt.

Im Auftrag

(Friedert)
Oberregierungsrat

1) g. an Hr. z. EmC.

6. 2. Kon.

2) Nr. Fv.

Ausgefertigt am 18. Aug. 1958
Gelesen am
Abgesandt am 19. Aug. 1958



15./8. 58

Zu.



Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Z 20 603 -1-

Hamburg, den 10.11.1958

Beschluß

In der Rückerstattungsache

- 1) der Edith G r o ß geborene Sabel,
 - 2) des Erwin Albert G r o ß ,
- beide wohnhaft in Conesa 2035, Buenos Aires,
als Erben nach Josef G r o ß -

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Carl Stumme, Egon Kahle,
Hamburg 36, Neuer Wall 44,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Harvestehuder Weg 14, - G 29 - DV 41/42 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch Landgerichtsrat F ü r s t e n a u :

- I. Der Antragsgegner ist verpflichtet, wegen ungerechtfertigt
entzogener Gold-, Silber- und Schmuckgegenstände Schadens-
ersatz gemäß Art. 26, II BEG in Höhe von

DM 2.950,-

an die Antragsteller zu leisten.

- II. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem
Bundesrückerstattungsgesetz.

- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung
anderer Kosten kann nicht verlangt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat,
bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung
der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wieder-
gutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung
dieses Beschlusses.

Fürstenuau.

Für die richtige Ausfertigung:

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

